



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 81/2024
vom 10. Juli 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8060
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel L1215-22 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, gestellt vom Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem vorsitzenden Richter Thierry Giet, dem Präsidenten Luc Lavrysen, und den Richtern Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Richters Thierry Giet,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 20. Juni 2023, dessen Ausfertigung am 10. Juli 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Mons, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel L1215-22 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dahin ausgelegt, dass, ohne dass der Ablauf des Strafverfahrens, das es als einziges ermöglicht, den Tatbestand des Disziplinarverstoßes festzustellen, abgewartet wird, dem Bediensteten die einbehaltenen Teile seines Gehalts zurückzuzahlen sind, wenn die Folgen einer vorbeugenden Amtsenthebung aufgehoben sind, weil dem Bediensteten lediglich aufgrund seiner Pensionierung keine Disziplinarsanktion auferlegt werden konnte, während der Tatbestand des Disziplinarverstoßes nicht von den Behörden festgestellt werden konnte, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem den Behörden, die unter diesen Umständen eine Gehaltskürzung vorgenommen haben, die gleichen Rückzahlungsverpflichtungen auferlegt werden wie den Behörden, die eine Gehaltskürzung wegen Fakten vorgenommen haben, welche nach Abschluss der Untersuchung des Tatbestands nicht die Verhängung einer Disziplinarsanktion rechtfertigen, während diese Behörden sich in objektiv unterschiedlichen Situationen befinden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel L1215-22 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (nachstehend: KLDD). Diese Bestimmung ist in einem Kapitel mit der Überschrift « Disziplinarordnung » enthalten, das die Artikel L1215-1 bis L1215-27 umfasst und das Anwendung findet « auf alle Mitglieder des Gemeindepersonals [...], mit Ausnahme des Personals, das durch einen Arbeitsvertrag angestellt wurde, und des in Artikel 24 der Verfassung erwähnten Personals » (Artikel L1215-1 des KLDD). Die Bestimmungen dieses Kapitels sind entstanden aus dem Gesetz vom 24. Mai 1991 « zur Abänderung des neuen Gemeindegesetzes in Bezug auf die Disziplinarordnung » (nachstehend: Gesetz vom 24. Mai 1991).

B.1.2. Artikel L1215-2 des KLDD bestimmt die Disziplinarverstöße und Artikel L1215-3 des KLDD listet die Disziplinarstrafen auf, zu denen diese Anlass geben können. Diese Artikel bestimmen:

« Art. L1215-2. Die in Artikel L1215-3 erwähnten Disziplinarstrafen können aus folgenden Gründen auferlegt werden:

1° Verstoß gegen die Berufspflichten;

2° Handlungen, die der Würde des Amtes schaden;

3° Verstoß gegen die in den Artikeln L1124-5, L1124-38, L1124-39 und L1214-1 erwähnten Verbote ».

« Art. L1215-3. Folgende Disziplinarstrafen können Mitgliedern des Gemeindepersonals auferlegt werden:

1° leichte Strafen:

- die Verwarnung;

- die Rüge;

2° schwere Strafen:

- die Gehaltskürzung;

- die einstweilige Amtsenthebung;

- die Zurückstufung im Dienstgrad;

3° Höchststrafen:

- die Entlassung von Amts wegen;

- die Entfernung aus dem Dienst ».

B.1.3. Artikel 1215-27 Absatz 2 des KLDD regelt die Auswirkungen eines Strafverfahrens, das sich auf dieselben Handlungen bezieht, auf die für das Disziplinarverfahren geltende Frist. Artikel L1215-27 des KLDD bestimmt:

« Die Disziplinarbehörde kann nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist nach Feststellung oder Kenntnisnahme der strafbaren Handlungen keine disziplinarrechtlichen Verfolgungen mehr einleiten.

Im Falle einer Strafverfolgung wegen derselben Handlungen läuft diese Frist ab dem Tag, an dem die Disziplinarbehörde von der Gerichtsbehörde davon in Kenntnis gesetzt wird, dass ein unwiderruflicher Beschluss erfolgt ist oder das Strafverfahren nicht fortgesetzt wird.

Wird der Beschluss der Disziplinarbehörde vom Staatsrat für nichtig erklärt oder von der Aufsichtsbehörde für nichtig erklärt oder nicht genehmigt, kann die Disziplinarbehörde die disziplinarrechtliche Verfolgung ab der Notifizierung des Entscheids des Staatsrates oder des Beschlusses der Aufsichtsbehörde während des bei Einleitung der Verfolgung noch verbleibenden Teils der in Absatz 1 erwähnten Frist wieder aufnehmen ».

Zu dieser Bestimmung hat die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates geurteilt:

« Considérant que cette disposition permet à l'autorité disciplinaire de différer les poursuites disciplinaires jusqu'à la fin de la procédure pénale, mais ne l'y oblige pas; que l'autorité disciplinaire qui, en opportunité, use de la faculté de n'entamer les poursuites disciplinaires qu'à l'issue de la procédure pénale doit demeurer attentive au principe du délai raisonnable; qu'elle ne peut tenir l'action disciplinaire en suspens que si les moyens d'investigation dont elle dispose ne lui permettent pas d'apprécier les faits qui sont reprochés à l'agent; qu'elle ne peut pas laisser l'agent menacé d'une action disciplinaire trop longtemps

dans l'incertitude sur son sort; que l'obligation de traiter avec diligence le dossier de l'agent impose à l'autorité disciplinaire de conduire l'instruction administrative aussi loin que possible de manière à s'assurer, qu'il lui est, le cas échéant, raisonnablement impossible de statuer avant la décision définitive du juge pénal; » (StR, 20. Februar 2009, Nr. 190.728, ECLI:BE:RVSCE:2009:ARR.190.728).

B.1.4. Artikel L1215-20 des KLDD sieht vor, dass ein Personalmitglied, das strafrechtlich oder disziplinarrechtlich verfolgt wird, als Ordnungsmaßnahme vorbeugend einstweilig seines Amtes enthoben werden kann, wenn seine Anwesenheit mit den Belangen des Dienstes unvereinbar ist. Dieser Artikel bestimmt:

« Wenn ein Personalmitglied strafrechtlich oder disziplinarrechtlich verfolgt wird und seine Anwesenheit mit den Belangen des Dienstes unvereinbar ist, kann gegen den Betreffenden durch eine Ordnungsmaßnahme eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung ausgesprochen werden ».

Zu der Bestimmung, die Artikel L1215-20 des KLDD zugrunde liegt, heißt es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Mai 1991:

« Cet article dispose que le fonctionnaire peut être suspendu préventivement à titre de mesure d'ordre, dans l'attente du résultat de l'enquête disciplinaire ou pénale. Cette suspension préventive ne peut intervenir qu'à condition que sa présence est incompatible avec l'intérêt du service.

La suspension préventive n'est donc pas une peine disciplinaire, mais une mesure administrative par laquelle le fonctionnaire est temporairement écarté du service.

La suspension préventive est subordonnée à l'existence de poursuites pénales ou disciplinaires; en d'autres termes, la suspension préventive n'est possible que parce que suit une décision disciplinaire quant au fond.

La suspension préventive a pour le fonctionnaire un certain nombre de conséquences, à savoir :

- l'interdiction de continuer d'exercer la fonction;
- une éventuelle retenue de traitement;
- l'impossibilité de se procurer légitimement ailleurs un revenu par son travail; la suspension préventive ne met pas fin au lien statutaire de sorte que l'agent doit rester en permanence à la disposition de l'administration;
- l'impossibilité de participer aux promotions » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1400/1, SS. 16 und 17).

B.1.5. Aufgrund von Artikel L1215-23 des KLDD kann die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung mit einer Gehaltskürzung und einer Aberkennung des Anspruchs auf Beförderung einhergehen. Dieser Artikel bestimmt:

« Wenn ein Personalmitglied strafrechtlich oder disziplinarrechtlich verfolgt wird, kann die Behörde, die die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung ausspricht, beschließen, dass diese einstweilige Amtsenthebung eine Gehaltskürzung und eine Aberkennung des Anspruchs auf Beförderung beinhaltet.

Die Gehaltskürzung darf nicht mehr als die Hälfte des Gehalts betragen.

Die Gemeinde garantiert dem Betreffenden ein Nettogehalt, das dem Betrag des Integrationseinkommens entspricht, so wie es durch das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung festgelegt worden ist.

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung wird dieser Betrag im Verhältnis zu der geleisteten Arbeitszeit reduziert ».

B.1.6.1. Der fragliche Artikel L1215-22 des KLDD bestimmt:

« § 1. Die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung wird für eine Dauer von höchstens vier Monaten ausgesprochen.

Im Falle einer Strafverfolgung kann die Behörde diese Frist um Zeiträume von höchstens vier Monaten verlängern, solange das Strafverfahren andauert, unter Berücksichtigung des in Artikel L1215-24 erwähnten Verfahrens.

§ 2. Wenn innerhalb oben erwähnter Frist keine Disziplinarstrafe auferlegt wird, verfallen alle Wirkungen der vorbeugenden einstweiligen Amtsenthebung ».

Zu der Bestimmung, die Artikel L1215-22 des KLDD zugrunde liegt, heißt es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Mai 1991:

« § 1er. La possibilité de prononcer une suspension préventive à l'égard d'un agent est limitée à une durée de quatre mois. Ce terme peut toutefois être plusieurs fois prorogé pour des périodes de quatre mois au plus pendant la durée de la procédure pénale. La procédure complète d'application d'une peine disciplinaire a été liée à des délais précis, pour éviter que l'intéressé ne subisse inutilement un préjudice du fait des atermoiements des autorités. Etant donné que la suspension préventive a aussi d'importantes conséquences morales et matérielles pour le fonctionnaire, il s'indique de lier également cette mesure à des délais.

§ 2. Si aucune peine disciplinaire n'est infligée dans les délais déterminés par le paragraphe précédent, tous les effets de la suspension préventive cessent.

Compte tenu de la procédure proposée dans le présent projet [...], il doit être parfaitement possible d'infliger une peine disciplinaire dans un délai de quatre mois. Si une procédure pénale est en cours, il est cependant recommandable d'attendre la sentence du juge pénal. Celui-ci dispose en effet de davantage de possibilités que l'autorité disciplinaire de connaître la vérité sur les faits et de se former une opinion » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1400/1, S. 18).

Bei den Erörterungen im Ausschuss hat der zuständige Minister präzisiert, dass « wenn das betreffende Personalmitglied strafrechtlich verfolgt wird und die Behörde das Ende dieses Verfahrens abwarten möchte, um eine Disziplinarstrafe zu verhängen, die Anwesenheit des Betreffenden nun jedoch als unvereinbar mit den Belangen des Dienstes beurteilt wird, die zuständige Behörde in jedem Fall alle vier Monate eine neue Entscheidung bezüglich seiner vorbeugenden einstweiligen Amtsenthebung treffen muss » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1400/4, S. 24). In Beantwortung einer Überlegung eines Mitglieds, dass « es gut wäre, wenn diese Frist so lange laufen würde, wie das Strafverfahren verfolgt wird » (ebenda, S. 61), hat der zuständige Minister angegeben:

« l'on instaure alors une trop grande dépendance à l'égard de cette procédure pénale. L'instruction se révèle effectivement parfois très longue.

Il faut pouvoir amener le conseil [communal] à se prononcer plus tôt pour rencontrer, par exemple, la situation où l'innocence de l'intéressé aurait entretemps été établie mais où l'instruction ne serait pas encore close.

Il s'agit d'une mesure de protection de l'intéressé, qui doit pouvoir obtenir que le Conseil examine trois fois par an sa suspension préventive. Le Conseil n'est d'ailleurs pas obligé d'attendre le résultat des poursuites pénales pour se prononcer, du moins lorsque l'examen administratif est terminé » (ebenda).

B.1.6.2. Artikel L1215-26 des KLDD bestimmt:

« Wenn der Disziplinarstrafe eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung unter Fortzahlung des gesamten Gehalts vorangeht, tritt die Disziplinarstrafe am Tag selbst, an dem sie ausgesprochen wird, in Kraft.

Wenn im Anschluss an eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung mit Gehaltskürzung und Aberkennung des Anspruchs auf Beförderung die Disziplinarstrafe der Verwarnung oder Rüge auferlegt wird, tritt die Disziplinarstrafe am Tag selbst, an dem sie ausgesprochen wird, in Kraft; die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung gilt als widerrufen, und das einbehaltene Gehalt wird dem Betreffenden von der Behörde zurückgezahlt.

Wenn im Anschluss an eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung mit Gehaltskürzung und Aberkennung des Anspruchs auf Beförderung die Disziplinarstrafe der Gehaltskürzung, der einstweiligen Amtsenthebung, der Zurückstufung im Dienstgrad, der Entlassung von Amts

wegen oder der Entfernung aus dem Dienst auferlegt wird, wird die Disziplinarstrafe frühestens am Tag des Inkrafttretens der vorbeugenden einstweiligen Amtsenthebung wirksam; der Betrag des während der vorbeugenden einstweiligen Amtsenthebung einbehaltenen Gehalts wird vom Betrag des Gehaltsverlustes infolge der Disziplinarstrafe abgezogen; wenn der Betrag des einbehaltenen Gehalts größer ist als der Betrag des Gehaltsverlustes infolge der Disziplinarstrafe, zahlt die Behörde die Differenz an den Betroffenen zurück ».

B.1.6.3. Aus Artikel L1215-22 § 2 des KLDD und aus Artikel L215-26 des KLDD ergibt sich, dass die Behörde in dem Fall, dass ein Personalmitglied Gegenstand einer vorbeugenden einstweiligen Amtsenthebung mit Gehaltskürzung war, verpflichtet ist, ihm das einbehaltene Gehalt zurückzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren zu keiner Disziplinarstrafe führt oder wenn es zu einer leichten Disziplinarstrafe führt.

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage

B.2.1. Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage und der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof zu der Gleichbehandlung von zwei Kategorien von Behörden, die vorbeugend ein Personalmitglied mit Gehaltskürzung einstweilig seines Amtes enthoben haben und die gegen es sodann keine Disziplinarstrafe verhängt haben, befragt wird: einerseits die Behörden, die wie im Ausgangsverfahren aus dem einzigen Grund keine Disziplinarstrafe verhängen konnten, dass das betreffende Personalmitglied vor Abschluss eines Strafverfahrens, das es als einziges ermöglichte, den Tatbestand des zur Last gelegten Verstoßes festzustellen, pensioniert wurde, und andererseits die Behörden, die nach der Untersuchung des Tatbestands entschieden haben, dass die Handlungen die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht rechtfertigten. Der Gerichtshof wird gefragt, ob Artikel L1215-22 des KLDD mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern er diesen beiden Kategorien von Behörden dieselbe Verpflichtung auferlegt, dem betreffenden Personalmitglied die Gehaltskürzungen, die mit der vorbeugenden einstweiligen Amtsenthebung einhergingen, zurückzuzahlen.

B.2.2. Da die Vorabentscheidungsfrage die Verpflichtung der Behörde betrifft, die Gehaltskürzungen, die mit der vorbeugenden einstweiligen Amtsenthebung einhergingen, zurückzuzahlen, wenn keine Disziplinarstrafe verhängt wird, bezieht sich die Vorabentscheidungsfrage ausschließlich auf Artikel L1215-22 § 2 des KLDD.

B.2.3. Die Vorabentscheidungsfrage beruht auf der Auslegung, dass es die anwendbaren Dekretsbestimmungen der Behörde nicht erlauben, eine Disziplinarstrafe zu verhängen, nachdem das betreffende Personalmitglied pensioniert worden ist. Der Gerichtshof prüft die Vorabentscheidungsfrage unter Berücksichtigung dieser Auslegung.

In Bezug auf die Nützlichkeit der Vorabentscheidungsfrage

B.3.1. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan beantragt, dass der Gerichtshof die Rechtssache an das vorlegende Rechtsprechungsorgan verweist, indem er dieses zur Nützlichkeit der Vorabentscheidungsfrage befragt. Im Wesentlichen führt sie an, dass im Ausgangsverfahren das Disziplinarverfahren nicht nur aufgrund der Pensionierung des betreffenden Personalmitglieds nicht abgeschlossen worden sei. Sie ergänzt, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass ohne eine Pensionierung eine Disziplinarstrafe hätte verhängt werden können, und dass es nicht Sache des vorlegenden Rechtsprechungsorgans ist zu entscheiden, dass es nur der Abschluss des Strafverfahrens ermöglicht hätte, den Tatbestand festzustellen.

B.3.2. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan entschieden hat, dass nur aufgrund der Pensionierung des betreffenden Personalmitglieds keine Disziplinarstrafe verhängt werden konnte. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan war der Auffassung, dass die Behörde im vorliegenden Fall verpflichtet war, den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten, bevor sie eine Disziplinarstrafe erlässt, da sie nicht über die Untersuchungsmittel verfügte, die ihr eine Beurteilung des zur Last gelegten Verstoßes ermöglichten und da sie nicht an die Stelle der Strafgerichte treten konnte, um den Tatbestand festzustellen, der von dem betreffenden Personalmitglied bestritten wurde. Schließlich hat das vorlegende Rechtsprechungsorgan entschieden, dass die Behörde, wenn das betreffende Personalmitglied nicht vor Abschluss des Strafverfahrens pensioniert worden wäre, gegebenenfalls zu dem Schluss hätte gelangen können, dass der Verstoß, für den dieses endgültig strafrechtlich verurteilt wurde, einen Disziplinarverstoß darstellt, der Anlass zu einer nicht leichten Disziplinarstrafe geben kann.

B.3.3. Die Rechtssache ist nicht an das vorlegende Rechtsprechungsorgan zu verweisen. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.4. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung steht dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Im Hinblick auf die fragliche Maßnahme befinden sich die zwei in B.2.1 erwähnten Kategorien von Behörden in grundverschiedenen Situationen. Im ersten Fall ergibt sich das Fehlen einer Disziplinarstrafe nur daraus, dass es der Behörde unmöglich war, eine Entscheidung zu dem Disziplinarverfahren zu treffen, weil das betreffende Personalmitglied vor Abschluss eines Strafverfahrens, das es als einziges ermöglichte, den Tatbestand des zur Last gelegten Verstoßes festzustellen, pensioniert worden ist. Im zweiten Fall ergibt sich das Fehlen einer Disziplinarstrafe daraus, dass die Behörde zu dem Schluss gelangt ist, dass die betreffenden Handlungen die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht rechtfertigten.

B.6.1. Der Gerichtshof muss prüfen, ob die Gleichbehandlung dieser beiden Kategorien von Behörden vernünftig gerechtfertigt ist.

B.6.2. Wenn eine Disziplinarbehörde nicht zu einer endgültigen Entscheidung gelangt ist, steht nicht fest, ob es Anlass dazu gab, eine Disziplinarstrafe zu verhängen, und bejahendenfalls, welche. Wenngleich die Disziplinarbehörde die Beurteilung des Tatbestands durch den Strafrichter zu berücksichtigen hat, verhalten sich Disziplinarrecht und Strafrecht einander gegenüber weiterhin autonom.

B.6.3. Diese Autonomie kann es jedoch nicht rechtfertigen, dass eine Behörde, wenn sie ein Personalmitglied, das strafrechtlich verfolgt wird, mit Gehaltskürzung vorbeugend

einstweilig seines Amtes enthebt und sie gegen es sodann aus dem einzigen Grund keine Disziplinarstrafe verhängt, dass es vor Abschluss des Strafverfahrens, das notwendig war, um den Tatbestand des zur Last gelegten Verstoßes festzustellen, pensioniert wurde, ihm die Gehaltskürzungen zurückzahlen muss. Die fragliche Bestimmung ermöglicht es nämlich nicht, dass die Behörde nach Abschluss dieses Strafverfahrens die Disziplinarentscheidung bestimmt, die sie getroffen hätte, wenn das betreffende Personalmitglied nicht pensioniert worden wäre. Daraus folgt, dass die fragliche Bestimmung zur Folge hat, dass die Behörde die Gehaltskürzungen immer zurückzahlen muss, auch wenn die Handlungen im Fall einer Beurteilung durch die Behörde zu einer nicht leichten Disziplinarstrafe hätten Anlass geben können.

B.6.4. Daraus folgt, dass die fragliche Gleichbehandlung nicht vernünftig gerechtfertigt ist.

B.7. Artikel L1215-22 § 2 des KLDD ist nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung es einer Behörde, wenn sie ein Personalmitglied, das strafrechtlich verfolgt wird, mit Gehaltskürzung vorbeugend einstweilig seines Amtes enthebt und sie gegen es sodann aus dem einzigen Grund keine Disziplinarstrafe verhängt, dass es vor Abschluss des Strafverfahrens, das notwendig war, um den Tatbestand des zur Last gelegten Verstoßes festzustellen, pensioniert wurde, auferlegt, ihm die Gehaltskürzungen zurückzuzahlen, ohne dass die Behörde nach Abschluss dieses Strafverfahrens die Disziplinarentscheidung bestimmen kann, die sie getroffen hätte, wenn das betreffende Personalmitglied nicht pensioniert worden wäre.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel L1215-22 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung es einer Behörde, wenn sie ein Personalmitglied, das strafrechtlich verfolgt wird, mit Gehaltskürzung vorbeugend einstweilig seines Amtes enthebt und sie gegen es sodann aus dem einzigen Grund keine Disziplinarstrafe verhängt, dass es vor Abschluss des Strafverfahrens, das notwendig war, um den Tatbestand des zur Last gelegten Verstoßes festzustellen, pensioniert wurde, auferlegt, ihm die Gehaltskürzungen zurückzuzahlen, ohne dass die Behörde nach Abschluss dieses Strafverfahrens die Disziplinarentscheidung bestimmen kann, die sie getroffen hätte, wenn das betreffende Personalmitglied nicht pensioniert worden wäre.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 10. Juli 2024.

Der Kanzler,

Der vors. Richter,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Thierry Giet